

# Informationsveranstaltung Strompreiskompensation

17.04.2024

# Rechtliche Grundlagen

**Katharina Reimann**

Fachgebiet V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel



*Die Förderrichtlinie für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030 vom 13. März 2024 ist am 26. März 2024 in Kraft getreten.*

Weiterführende Informationen finden Sie zudem auf unserer [Website](#). Bitte beachten Sie auch den [Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO2-Kosten \(Strompreiskompensation\)](#) und den [Leitfaden für Wirtschaftsprüfer\\*innen und vereidigte Buchprüfer\\*innen](#).

# Gliederung

- Rechtsgrundlagen
- Ausschlussgründe
- Beihilfeberechtigung
- Zeitlicher Rahmen
- Beihilfegewährung

# 1. Rechtsgrundlagen

- Europäisches Recht

- Art. 10a Abs. 6 der Emissionshandelsrichtlinie (*2003/87/EG in der Fassung vom 14. März 2018*):

Alle Mitgliedstaaten „sollten“ finanzielle Maßnahmen erlassen, um einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund erheblicher indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten zu begegnen.

- Beihilfe-Leitlinien der EU-Kommission (*Mitteilung der Kommission (2020/C 317/04)*):

- Sektoren, für die angesichts der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten davon ausgegangen wird, dass ein tatsächliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Anhang I)
- Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für Produkte, die einem der in Anhang I genannten NACE- Codes zuzuordnen sind (Anhang II)
- Ökologische Gegenleistungen

# 1. Rechtsgrundlagen

- Nationales Recht

- Umsetzung in Nationaler Förderrichtlinie (SPK-FRL)

*Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten) für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030*

- Zuwendungsvoraussetzungen
- Zuwendungsempfänger
- Umfang der Beihilfe
- Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Umsetzung im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- Gemäß § 2 Abs. 7 TEHG auch für die Strompreiskompensation anwendbar
- Ansonsten insbesondere § 23 Abs. 2 TEHG (Elektronische Kommunikation)

# 1. Rechtsgrundlagen

- DEHSt-Leitfäden

*Leitfäden zur Prüfung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten (Strompreiskompensation) in Deutschland*

## **Für antragstellende Unternehmen**

- Elektronische Kommunikation
- Antragsstruktur
- Ökologische Gegenleistungen
- Berechnungselemente
- Sektoren und Produkte

## **Für Wirtschaftsprüfer\*innen, vereidigte Buchprüfer\*innen**

- Planung und Durchführung der Prüfung
- Berichterstattung über die Prüfung
- Anhang I: Formulierungsbeispiel zur Erstellung einer Bescheinigung bzw. Prüfungsvermerk

## 2. Ausschlussgründe

Es besteht **keine** Beihilfeberechtigung für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Europarechts, insbesondere:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der InsO verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen (Nr. 3 a) i. SPK-FRL)
- Unternehmen, die in das **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO eingetragen sind (Nr. 3 a) ii. SPK-FRL)
- Unternehmen, die einer **Rückforderungsanordnung** aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben (Nr. 3 b) SPK-FRL)

Die Ausschlussgründe dürfen **weder** im Zeitpunkt der Antragstellung **noch** im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe vorliegen.

Bei Eintritt nach Antragstellung besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht (Nr. 3 SPK-FRL).



### 3. Beihilfeberechtigung

Beihilfeberechtigt sind Unternehmen,

- die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der in Anhang I der Beihilfeleitlinien genannten (Teil-) Sektoren fallen (Nr. 3 SPK-FRL)

**UND**

- für den Erhalt einer Beihilfe ökologische Gegenleistungen **erbringen** (Nr. 4 SPK-FRL).

### 3. Beihilfeberechtigung

- Unternehmen, die in einer oder mehreren Anlagen Produkte herstellen, die unter einen der in Anhang I der Beihilfe-Leitlinien genannten (Teil-) Sektoren fallen (Nr. 3 SPK-FRL)
  - Unternehmen
    - Eigenständige juristische Personen (auch Tochtergesellschaften) stellen eigene Anträge
  - Anlagen
    - Definition: Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung (Nr. 5.1 b) SPK-FRL)
    - Maßgeblich für die Anlagenabgrenzung ist grundsätzlich die BImSchG-Genehmigung bzw. die jeweils vorliegende Zulassungsentscheidung
    - In diesem Anlagenumfang kann auch ein Antrag für selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile gestellt werden (Nr. 5.1 b) SPK-FRL)
    - Ein Antragsteller kann einen Beihilfeantrag für die von ihm betriebenen Anlagen stellen; dann wird ein Gesamtbeihilfebetrag ermittelt (Nr. 5.2 SPK-FRL)

## 3. Beihilfeberechtigung

### Produkte nach Anhang I der Beihilfe-Leitlinien

- Erfasst sind Produkte, die unter einen der in Anhang I der Beihilfe-Leitlinien genannten (Teil-) Sektoren fallen
- Es kommt darauf an, ob das antragstellende Unternehmen beihilfefähige Produkte herstellt
- Maßgeblich sind die NACE/Prodcom-Codes
- Es kommt **nicht** darauf an, dass ein Unternehmen insgesamt in einem bestimmten Wirtschaftszweig tätig ist

### 3. Beihilfeberechtigung

- Ökologische Gegenleistungen (Nr. 4 SPK-FRL)



hierzu mehr in der Präsentation „*Ökologische Gegenleistungen*“

*Hinweis:*

- Strom aus Stromlieferungsverträgen ohne CO<sub>2</sub>-Kosten und der Verbrauch eigenerzeugten Stroms sind (Nr. 5.2.5 SPK-FRL) grundsätzlich förderfähig
- Bei eigenerzeugtem Strom gilt das aber nicht, wenn dieser aus Anlagen stammt, die vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommenen wurden und für die ein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht

### 3. Beihilfeberechtigung

- Anforderungen an die Erbringung der ökologischen Gegenleistungen – Abrechnungsjahr 2023

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 ist verpflichtend ein Energie- oder Umweltmanagementsystem durch die Antragsteller zu betreiben. In einem zweiten Schritt sind die Energieeffizienz- oder Klimaschutzmaßnahmen **durchzuführen**.

Voraussetzung für die Gewährung der Strompreiskompensation für das Abrechnungsjahr 2023:

- Vorrangig **Verpflichtung** zu Energieeffizienzmaßnahmen, die bis 31.12.2024 abgeschlossen sein müssen
- sowie Einreichen eines **Zeitplans** zu den Maßnahmen, zu denen sich das Unternehmen seit dem Abrechnungsjahr 2021 verpflichtet hat, aus dem sich auch ergibt, welche Maßnahmen bereits **abgeschlossen** sind bzw. wann sie **realisiert** werden

Ab dem Abrechnungsjahr 2023 existiert die zusätzliche Möglichkeit (**alternativ**, nicht kumulativ) der Erbringung von Maßnahmen nach

- Nummer 4.2.1c SPK-FRL (Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV) **oder**
- Nummer 4.2.2 SPK-FRL (Grünstromgegenleistungen)

## 4. Zeitlicher Rahmen

- Antragstellung für **jedes Jahr** nötig, unabhängig davon, ob in früheren Jahren eine Beihilfe beantragt und/oder gewährt wurde
- Antragsfrist nach Nr. 6.1 SPK-FRL
  - Bekanntgabe auf der Homepage der DEHSt
  - für das Abrechnungsjahr **2023**: 30.06.2024
  - Ausschlussfrist

## 5. Beihilfegewährung

- Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Beihilfe (Nr. 1.2 SPK-FRL)
- Es gilt der **Vorbehalt der Verfügbarkeit** der Haushaltsmittel (Nr. 1.2 SPK-FRL)
- Ggf. würde zunächst die ergänzende Beihilfe anteilig gekürzt (Nr. 1.2 SPK-FRL)
- **Anspruch auf Gleichbehandlung** im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung (Nr. 1.2 SPK-FRL)
- Gewährung erfolgt **nachschüssig für die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten des Vorjahres** (Nr. 2 SPK-FRL) – maßgeblich für das Vorliegen der Beihilfevoraussetzungen ist der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Gewährung (Auszahlung) der Beihilfe
- Ergänzende Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen (Nr. 5.2.4 SPK-FRL)
- Vorbehalt der beihilferechtlichen **Entscheidung der Europäischen Kommission** (Nr. 1.3 SPK-FRL)



hierzu mehr in der Präsentation „*Berechnung der Beihilfe (inklusive ergänzende Beihilfe)*“

**Umwelt  
Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Katharina Reimann**

E-Mail: [strompreiskompensation@dehst.de](mailto:strompreiskompensation@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

